

BGer 1C 369/2022 vom 7. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_369_2022

FR: TF 1C 369/2022 du 7 novembre 2022

IT: TF 1C 369/2022 del 7 novembre 2022

Regeste

nachträgliche Baubewilligung für Hundezucht | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil, mit dem das Verwaltungsgericht die Beschwerde gegen die Verpflichtung des Beschwerdeführers, eine nachträgliche Baubewilligung einzureichen oder den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen, abgewiesen hat; dagegen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig (Art. 82 ff. BGG). Er schliesst das Baubewilligungsverfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde nur dann zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Nach Art. 42 Abs. 2 BGG haben die Beschwerdeführenden darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden beschränken sich in diesem Zusammenhang auf die Behauptung, beim angefochtenen Urteil handle es sich um einen letztinstanzlichen Endentscheid. Das trifft nicht zu. Bei der Verpflichtung, ein Baugesuch einzureichen, handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der nach der Praxis des Bundesgerichts in der Regel keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann und damit nicht anfechtbar ist (Urteil 1C_112/2020 vom 10. Juni 2020). Dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG ausnahmsweise erfüllt sein könnten, ist damit weder dargetan noch ersichtlich.

E. 2

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Stadt Wädenswil ist hingegen praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.